

Früheinst Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und vertrieben.  
Monatlicher Bezugspreis 800.— Mk., ausdrücklich Boten- u. Postgebühren  
Bestellungen werden in unserer Geschäftsstelle, von den Boten, sowie von allen Postanstalten angenommen.

Gernsprech-Anschluß Nr. 12.

Das „Wochenblatt“ enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Flöha, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Zschopau.

Schriftleitung: R. Voigtländer in Zschopau. — Druck und Verlag: Wochenblatt für Zschopau und Umgegend Richard Voigtländer in Zschopau, Oststraße 21.

Nr. 12

Sonnabend, den 27. Januar 1923.

91. Jahrgang.

## Mehrhilfe.

Von dem gegenwärtigen schweren wirtschaftlichen Kompf im Ruhrgebiet hängt die Existenz des ganzen deutschen Volkes ab. Wir bitten deshalb, unsere Brüder im Ruhrgebiet tatkräftig zu unterstützen und zu diesem Zweck jeder nach seinen Kräften Geldmittel bereit zu stellen. Die Stadtkasse nimmt — auch im Girovergleich, Konto 1570, — die Spenden entgegen.

Stadtrat Zschopau, am 25. Januar 1923.

## Die Herzen auf!

Urddeutsches Heimatland ist, jedem völkerrechtlichem Gesetz zum Bahn, der bewaffneten Gewalt Frankreichs und Belgiens preisgegeben. Gebrochen ist das Wort, das in dem Schandvertrag von Versailles dem waffenlosen Volk den Frieden geben sollte. Die Bewegtheit des so gefäulzten Volkes ist jetzt nur noch sein Recht vor aller Welt in unbewaffnem Stolz der Willkür Troth zu dienen. Mit Bewunderung schaut das in Not geratene deutsche Volk auf den heldenmütigen Abwehrwillen seiner Brüder aller Stände und Berufe am Rhein und Ruhr. Doch ebenso bläkt umgekehrt jetzt das bedrangte Land, besonders die in Abwehrkriegen getretenen Arbeitnehmer des Ruhrgebiets auf die Hilfe ihrer jetzt noch freien Volksgenossen. Ihre Hoffnung darf nicht zufrieden werden. Denn wenn in ihrem kraftvollen geistigen Widerstand nicht dieser erste Anfluss jetzt gänzlich wird, ist nicht allein das Rhein- und Ruhrland, ist das ganze Reich verloren. Es ist heiligste Pflicht des gesamten deutschen Volkes, hinter die Kämpfer zu treten und ihnen zu helfen, daß sie durchhalten können. Das leuchtende Vorbild vaterländischen Geistes, das sie uns geben, muß jedem, der wahhaft deutsch fühlt, eine Mahnung sein, ihnen nachzuallen. Die Brüder und Schwestern an der Ruhr und am Rhein müssen wissen, daß sie nicht allein stehen in diesem schweren Kampfe, bei dem es um die Existenz des ganzen Volkes geht und dessen Ausgang entscheidend sein wird für die Zukunft Deutschlands. Darum die Herzen auf und die Hände! Gibt, summert, tragt zusammen alles, was dazu dienen kann, ihnen das Durchhalten zu ermöglichen. Die Tyrannie der Gewaltmänner in Paris muß diesmal gebrochen werden. Wenn keiner zurückbleibt, wird es gelingen und die Welt wird wieder mit Staunen und Achtung auf das deutsche Volk blicken. Ein neuer deutscher Frühling ist im Werden: Er wird kommen, wenn alle unerschütterlich fest zusammenstehen.

Schriftleitung des „Wochenblattes“.

## Spenden für das Ruhrgebiet.

### 1. Quittung.

400 000 Mk. Baumwollspinnerei A.-G.  
100 000 " Generaldirektor Schulz,  
20 000 " Frau Dr. Bodemer,  
20 000 " Wochenblatt für Zschopau (Buchdruckereibesitzer Voigtländer),  
20 000 " Firma Eduard Stichel.

## Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommen- und Kapitalertragssteuer für das Kalenderjahr 1922.

I.

Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet hinreichlich der:

A: Einkommenssteuer

- alle im Finanzamtsbezirk Zschopau wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden selbstständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche oder Nichtdeutsche), wenn sie im Kalenderjahr 1922 ein steuerbares Einkommen von mehr als 400 000 Mk. besaßen haben;
- Steuerpflichtige, bei deren Veranlagung auf Grund eines regelmäßigen Wirtschafts- (Geschäfts-) Abschlusses das Ergebnis eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs zugrunde zu legen ist;
- Steuerpflichtige, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsregisterbuchs oder über den Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft geordnete Bücher führen und deren Geschäft-, oder Betriebsgewinn unter Berücksichtigung ihres Geschäfts- (Wirtschafts-) Abschlusses zu ermitteln ist;
- familie Personen, die, ohne im Deutschen Reich zu wohnen oder sich aufzuhalten, in dem Finanzamtsbezirk Zschopau Grundbesitz haben, ein Gewerbe betreiben oder eine Gewerbstätigkeit ausüben;
- Steuerpflichtige, denen ein Bordruck zur Abgabe einer Steuererklärung zugedacht, was in den nächsten Tagen geschehen wird.

B: Kapitalertragssteuer

alle im Finanzamtsbezirk Zschopau wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden selbstständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche oder Nichtdeutsche), wenn sie im Kalenderjahr 1922 oder in dem in diesem Kalenderjahr endenden Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr, so-

weit es für die Einkommensteuerveranlagung an dessen Stelle tritt, bezogen haben

- Diskontobeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt;
- Erlöse aus ausländischen Kapitalanlagen (insbesondere Dividenden, Zinsen von festverzinslichen Wertpapieren, von Darlehen, Hypotheken usw.) und zwar auch dann, wenn diese Anlagen zum Betriebsvermögen gehören.

Inhaber oder Mithaber der der Anschaffung und der Darleistung dienenden Unternehmungen, die auf Grund des § 76 des Reichstempelgesetzes angemeldet oder einer angemeldeten Unternehmung gleichgestellt sind, haben, soweit es sich um Erlöse handelt, die der Unternehmung zugeflossen sind, nur die Erlöse aus ausländischen Wertpapieren (insbesondere Dividenden, Anleihezinsen usw.) anzugeben.

II.

Die hierauf zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Bordrucks im Laufe des Monats Februar 1923 bei dem Finanzamt Zschopau oder bei der Gemeindebehörde des Wohnorts einzureichen. Bordruck für die Steuererklärung können von dem unterzeichneten Finanzamt oder von der Gemeindebehörde bezogen werden. Die Steuererklärung ist schriftlich — zweckmäßig — eingehüllt — bei dem Finanzamt oder der Gemeindebehörde einzureichen oder mündlich vor dem Finanzamt abzugeben. In Abschrift sind beizufügen unverkürzte Villen mit Gewinne- und Verlustrechnung.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist vom Empfang eines Bordrucks der Steuererklärung nicht abhängig.

Die Abgabe einer Steuererklärung bei dem unterzeichneten Finanzamt ist nicht erforderlich, soweit die unter A und B genannten Personen die Steuererklärung bei einem anderen Finanzamt abgegeben haben.

III.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, kann mit Geldstrafen zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Bußgeld bis zu 10 vom Hundert der festgesetzten Steuer auferlegt werden. Die Hinterziehung oder der Verlust der hinterlegung der Einkommen- oder Kapitalertragsteuer wird mit Geldstrafen bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterlegten Steuer bestraft (§ 58 des Einkommensteuergesetzes, § 12 des Kapitalertragsteuergesetzes, §§ 559 ff. der Reichsabgabenordnung). Auch ein langlebiges Vergehen gegen die Steuergesetze (Steuergefährdung) wird bestraft.

Zschopau, den 24. Januar 1923. **Das Finanzamt.**

Der Anzeigenpreis beträgt für die jeweils gepalzte Zeitung oder deren Raum im Amtsgerichtsbezirk Zschopau 40.— Mk., außerhalb 50.— Mk. Im amtlichen Teile der 5-gepalzten Zeile 100,— Mk. Anzeigen werden bis spätestens vorm. 9 Uhr für die abends erscheinende Nummer erbeten. Beklammern, die 5-gepalzt, Zeile 120,— Mk. Für Nachweis und Offerten-Annahme 20 Mark Entgelt zu zahlen. Postleid - Konto Leipzig Nr. 43884. Gemeinde-Girokonto Zschopau Nr. 306.



# Wochenblatt für Zschopau und Umgegend.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Gewerbesteuerverklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen. Die schriftliche Vollmacht ist der Steuererklärung beizufügen, sofern sie nicht bereits zu den Akten des Finanzamts gegeben ist.

Die Einsendung der Erklärungen durch die Post ist zulässig, gleichwohl aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verlässt, kann durch Geldstrafen bis 500 Mk. zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Bußgeld bis zu 10 v. h. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorläufig bewirkt, daß die nach dem Gewerbesteuergesetz zu entrichtende Gewerbesteuer verkürzt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterlegten Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden (§ 36 des Gewerbesteuergesetzes). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Gewerbesteuer verkürzt wird, wird wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrag halb so hoch ist, wie die für die Steuerhinterziehung angebrochene Geldstrafe (§ 57 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit § 367 des Reichsabgabenordnung).

Zschopau, den 24. Januar 1923. **Das Finanzamt.**

## Bekanntmachung.

Auf Grund von § 2 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 sind mit Wirkung vom 1. Januar 1923

an die Werte der Natural- und Sachbezüge und Deputate für den Beicht des Landesfinanzamts Dresden neu festgesetzt worden.

Diese neuen Sätze sind bei dem unterzeichneten Finanzamt und bei jeder Ortsbehörde des Finanzamtsbezirks Zschopau zu erfahren.

Zschopau, den 24. Januar 1923. **Das Finanzamt.**

## Zuckerversorgung.

Als zweite Januar-Mundzuckerrate wird ½ Pfund auf Abschnitt E der Zuckerbarte ausgegeben.

Zschopau, am 24. Januar 1923.

## Der Kommunalverband.

Zum Besuch der Kirchengemeindeversammlung Sonntag, den 28. Januar, nach dem Vormittagsgottesdienst laden alle Gemeindemitglieder herzlich ein.

**Die Kirchengemeindevertretung.**

## Stadt. Handels- u. Gewerbeschule Zschopau.

Die Anmeldungen für Oster 1923 werden nächstens Mittwoch, den 31. Januar, nachmittags 3—4 Uhr im Zimmer Nr. 6 der Schule eingegangenommen. Vorzulegen sind das letzte Schulzeugnis und beide Impfscheine.

Die Handelschule umfaßt eine dreijährige Lehrlingsabteilung und eine zweijährige Lehrlingsabteilung, die best. für Mädchen geeignet ist.

Die Gewerbeschule umfaßt 7 Klassen und zwar für Metallberufe, für das Bau- und Holzgewerbe, für schmiedende Berufe und Stoffgewerbe, für Buchiere und Friseure, für Rohstoffmittelgewerbe und Landwirtschaft.

Das Schulgeld wird vierteljährlich vom Stadtrat festgesetzt.

Der erfolgreiche Besuch der Handels- oder Gewerbeschule besteht vom Besuch der Pflichtfortbildungsschule.

Der unterzeichnete Direktor ist zu jeder Auskunft gern bereit.

**Die Leitung der städt. Handels- und Gewerbeschule.**

## Örtliches und Sachliches.

Zschopau, den 26. Januar 1923.

### Deutsche Männer.

Wie es heißt, tat der erste Napoleon bei seinem Zusammentreffen mit Goethe in stounendem Bewundern den Ausruf: „Voila un homme!“ Friedrich Nietzsche glossiert das in seinem berührenden Saalnus mit den Worten: „Das wollte sagen: Das ist ja ein Mann! Und ich hatte nur einen Deutschen erwartet!“ Natürlich mögen wohl die Franzosen gedacht haben, als sie, die wohl an vierendes Entgegenkommen, zum mindesten aber an keinen Widerstand gedacht hatten, auf die knorrigen Niedersachsen stießen. Sie hatten die bisher fühl förmliche Haltung der